

Antrag	Datum: 20.08.2014
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	
Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE., CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, UFR/FDP Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.09.2014	Bürgerschaft
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock gemäß Anlage.

Sachverhalt:

Über zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 15 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Kinder- und Angehörigenbetreuung, entgangener Arbeitsverdienst) muss nach Gesetzeslage nicht zwingend der Hauptausschuss entscheiden. Dafür kann die Verwaltung selbstständig tätig werden und den zeitlichen Aufwand für sich und die ehrenamtlich Tätigen minimieren. Damit wird auch die Auszahlung an die Anspruchsberechtigten beschleunigt. In Zweifelsfällen steht es der Verwaltung offen, per Vorlage eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

Es gibt keine gesetzliche Regelung, die zwingend vorschreibt, dass es in Ausschüssen eine personenbezogene Stellvertretung geben muss. Die KV M-V sieht lediglich vor, dass in der Hauptsatzung festgelegt werden kann, ob Stellvertreter/innen zu wählen sind (§ 36 (1) KV M-V). Gerade Fraktionen, die mit mehr als einem Mitglied in Ausschüssen vertreten sind, haben auf Grund der Ehrenamtlichkeit oft Probleme, eine personenbezogene Stellvertretung zu gewährleisten. Das könnte mitunter die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse gefährden und die Abstimmungsergebnisse verzerren.

gez. i. V. Karsten Steffen
Fraktion DIE LINKE.

gez. Berthold F. Majerus
CDU-Fraktion

gez. Steffen Wandschneider
Fraktion der SPD

gez. i. V. Susan Schulz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Sybille Bachmann
Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09

Fraktion UFR/FDP

Anlage:

Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am _____ nachfolgende Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 25. März 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 7 vom 9. April 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Ausschüsse:

Absatz (5), erster Satz wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt:

(5) In sämtliche Ausschüsse werden zehn Mitglieder sowie zehn Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt.

2. Anlage 4 Aufwandsentschädigungen:

Nr. 3. wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

3. Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann eine Pauschale bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung gewährt werden. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 15 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen) werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Roland Methling
Oberbürgermeister



Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 8. Oktober 2014)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 3. September 2014 nachfolgende Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 25. März 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 7 vom 9. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Bürgerschaft wählt aus ihren Reihen

- eine Präsidentin oder einen Präsidenten,
- eine 1. stellvertretende Präsidentin oder einen 1. stellvertretenden Präsidenten,
- eine 2. stellvertretende Präsidentin oder einen 2. stellvertretenden Präsidenten sowie
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„In sämtliche Ausschüsse werden zehn Mitglieder sowie zehn Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt.“

b) Nach Abs. 5 wird ein neuer folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
- eine 1. stellvertretende Vorsitzende oder einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- eine 2. stellvertretende Vorsitzende oder einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.“

c) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

1/1/10

3. In Anlage 4 wird der Wortlaut der Nr. 3 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3.

Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann eine Pauschale bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung gewährt werden. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 15 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen) werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Alle Anträge nach § 16 Abs. 1 und 3 Entschädigungsverordnung (entgangener Arbeitsverdienst und Betreuung von Kindern und Angehörigen) sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu entscheiden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 23. September 2014

Der Oberbürgermeister
Roland Methling